

**Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke**  
**- Direktor -**

Süsterstraße 28 · 49074 Osnabrück/Germany  
Telefon: +49 541 969 4902  
E-Mail: schulte-noelke@uni-osnabrueck.de  
**Sekretariat:**  
Telefon: +49 541 969 4822  
Telefax: +49 541 969 4590  
E-Mail: LS-schulte-noelke@uni-osnabrueck.de  
[www.schulte-noelke.jura.uni-osnabrueck.de/](http://www.schulte-noelke.jura.uni-osnabrueck.de/)

31.01.2012

## **Stellungnahme zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr**

#### **Zusammenfassung**

Da der Gegenstand des Gesetzentwurfs durch Vorgaben einer alsbald umzusetzenden EU-Richtlinie geprägt wird, ist der politische Gestaltungsspielraum des deutschen Gesetzgebers stark eingeschränkt. Daher beschränkt sich diese Stellungnahme im wesentlichen darauf, die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem EU-Recht zu untersuchen. Auf die weit über die Richtlinienumsetzung hinausgehenden Vorschläge des Bundesrats ist nur am Rande eingegangen.

Die mit dem Gesetzentwurf bezweckte partielle Vorab-Umsetzung einer EU-Richtlinie verstößt als solche nicht gegen EU-Recht. Sie erscheint angesichts der zahlreichen unerwünschten Geschäftspraktiken um Internet-Abofallen wünschenswert. Ohne diese Vorab-Umsetzung würde der bisherige unbefriedigende Rechtszustand bis zum 13. Juni 2014 bestehen bleiben.

Der Entwurf sollte jedoch in folgenden Punkten geändert werden:

- Im Einklang mit der im Hintergrund liegenden EU-Richtlinie sollte die Sanktion in § 312g Abs. 4 BGB-E sein, dass der Verbraucher nicht an den Vertrag oder die Bestellung gebunden ist (und nicht, wie im Entwurf, das Nichtzustandekommen des Vertrages).
- In § 312g Abs. 2 BGB-E sollte eingefügt werden, dass der Verbraucher – im Einklang mit der Richtlinie – die erforderlichen Kern-Informationen „in hervorgehobener Weise“ erhalten muss.

Insgesamt könnte der Entwurf noch gewinnen, wenn vermeidbare Divergenzen zum EU-Recht vermieden würden. Wenn sich Deutschland zu einer Vorab-Umsetzung einer vollharmonisierenden EU-Richtlinie entschließt, sollte diese Umsetzung hinsichtlich der betroffenen Bereiche der Richtlinie möglichst deckungsgleich sein.

#### **I. Verhältnis des Gesetzentwurfs zum EU-Recht**

Der Gesetzentwurf gegen Kostenfallen im Internet geht auf eine Initiative der Bundesregierung aus dem Jahr 2010 zurück. Dieses nationale Gesetzgebungsvorhaben ist freilich inzwischen durch die EU-

Verbraucherrechterichtlinie überholt und auf die Ebene der EU gehoben worden. Diese Richtlinie vom 25. Oktober 2011 macht Vorgaben, die dem nun vorliegenden deutschen Gesetzentwurf stark ähneln (aber nicht identisch sind). Allem Anschein nach ist die Richtlinie in diesem Punkt durch den schon während ihrer Beratung vorliegenden BMJ-Referentenentwurf des Gesetzes gegen Kostenfallen inspiriert worden. Pressemeldungen zufolge hatte die Bundesregierung während der Beratungen der Richtlinie ihren Gesetzentwurf zurückgestellt, bis die europäische Richtlinie verabschiedet war.<sup>1</sup>

Bei dem nun dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich daher um eine partielle und zeitlich vorgezogene Umsetzung einiger Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie, die erst zum 13. Dezember 2013 umzusetzen ist.

Grundsätzlich ist eine derartige partielle „Vorab-Umsetzung“ zulässig. Der nationale Gesetzgeber ist frei darin, den Zeitpunkt der Umsetzung innerhalb der Umsetzungsfrist zu bestimmen. Er ist auch nicht verpflichtet, die Richtlinie in einem Stück umzusetzen. Eine schrittweise Umsetzung ist jedenfalls dann ohne weiteres zulässig, wenn weitere Teilumsetzungen und die schließlich vollständige Umsetzung noch vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist beabsichtigt sind.<sup>2</sup>

Zu bedenken ist freilich, dass die „Vorab-Umsetzung“ möglicherweise den betroffenen Unternehmen Mehrkosten im Vergleich zu einer Umsetzung am Stück verursacht. Daher ist abzuwägen, ob der politische Gewinn der Vorab-Umsetzung eines kleinen Teils der ohnehin in absehbarer Zeit umzusetzenden Richtlinie die möglichen Mehrkosten überwiegt. Da das Problem der sogenannten Kosten- oder „Abofallen“, um die es hier geht, rechtspolitisch drängend scheint, kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass eine Vorab-Umsetzung für den fraglichen Zeitraum von immerhin noch rund zwei Jahren einen politischen Gewinn, insbesondere an Verbraucherschutz, abwirft.

## II. Rechtliche Grenzen für den nationalen Gesetzgeber während der Umsetzungsfrist

Nach einer langjährigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)<sup>3</sup> entfalten Richtlinien schon im Stadium zwischen Inkrafttreten und dem Ablauf der Umsetzungsfrist Vorwirkungen. Vor einer politischen Bewertung steht deshalb die Frage, welchen rechtlichen Grenzen der deutsche Gesetzgeber bei einer teilweisen Vorab-Umsetzung unterliegt, wenn er sich nicht EU-rechtswidrig verhalten will. Anerkannt ist insbesondere, dass sich aus der Rechtsprechung des EuGH eine Sperrwirkung für den nationalen Gesetzgeber ergeben kann, auch schon vor dem Ende der Umsetzungsfrist Gesetze zu erlassen, die mit den Richtlinienzielen nicht zu vereinbaren sind.<sup>4</sup>

Weitere rechtliche Grenzen ergeben sich daraus, dass die Verbraucherrechterichtlinie erst für Verträge gilt, die nach dem 13. Juni 2014 geschlossen werden.<sup>5</sup> Bis dahin ist auf diese Verträge noch u.a. die Fernabsatzrichtlinie anwendbar, die erst mit Wirkung vom 13. Juni 2014 aufgehoben wird.<sup>6</sup> Das deutsche Recht darf also bis dahin nicht unter das von der Fernabsatzrichtlinie vorgegebene Mindestniveau an Verbraucherschutz fallen.

<sup>1</sup> Pressemeldung des BMJ vom 23.3.2011; abrufbar unter: [http://www.bmj.de/DE/Ministerium/PSt/\\_doc/\\_Meldungen/20110323\\_Stadler\\_begruessst\\_Initiative\\_gegen\\_Abofallen.htm?nn=1468860](http://www.bmj.de/DE/Ministerium/PSt/_doc/_Meldungen/20110323_Stadler_begruessst_Initiative_gegen_Abofallen.htm?nn=1468860).

<sup>2</sup> *Ehricke*, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2011, S. 1311 ff., 1314.

<sup>3</sup> EuGH, Rechtssache C-129/96 (*Inter-Environnement Wallonie*), Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 1997; Rechtssache C-144/04 (Mangold), Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2005; Rechtssache C-307/05 (*Adeneler*), Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2007.

<sup>4</sup> Zum Meinungsstand *Hofmann*, in: *Riesenhuber* (Hrsg), Europäische Methodenlehre, 2. Aufl. 2010, S. 374 ff.

<sup>5</sup> Art. 28 Abs. 3 Verbraucherrechterichtlinie.

<sup>6</sup> Art. 31 Verbraucherrechterichtlinie.

Unabhängig von der Frage möglicher rechtlicher Grenzen für den vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich außerdem die Frage, inwieweit es zweckmäßig ist, nun, knapp zwei Jahre vor dem Ende der Umsetzungsfrist, in Deutschland Regelungen zu erlassen, die nicht in völliger Übereinstimmung mit der Verbraucherrechterichtlinie stehen. Um dies einschätzen zu können, bedarf es zunächst eines Vergleichs von Richtlinie und dem Gesetzentwurf.

### III. Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Entwurfs zur Verbraucherrechterichtlinie

#### 1. Unterschiede Gesetzentwurf – Richtlinie

Der nun vorgelegte deutsche Gesetzentwurf weist in einigen Punkten charakteristische Gemeinsamkeiten zur Verbraucherrechterichtlinie auf. In anderen Punkten jedoch gibt es nicht unbedeutende Abweichungen. Die folgende Tabelle hebt einige dieser Unterschiede durch Unterstreichen hervor:

Gesetzentwurf BT-Drucksache 17/7745	Verbraucherrechterichtlinie
<p><b>§ 312g Abs. 2 BGB-E</b></p> <p>(2) Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Information gemäß <u>Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz und Nummer 5, 7 und 8</u> des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar <u>und verständlich</u> zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt nicht für Verträge über die in § 312b Absatz 1 Satz 2 genannten Finanzdienstleistungen.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 1 RL</b></p> <p>(2) Wenn ein auf elektronischem Wege geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, weist der Unternehmer den Verbraucher klar und <u>in hervorgehobener Weise</u>, und unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt, auf die in <u>Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, e, o und p</u> genannten Informationen hin.</p>
<p><b>§ 312g Abs. 3 BGB-E</b></p> <p>(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 RL</b></p> <p>Der Unternehmer sorgt dafür, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche <u>oder eine ähnliche Funktion</u> umfasst, ist diese Schaltfläche <u>oder entsprechende Funktion</u> gut lesbar ausschließlich mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen, <u>die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist.</u></p>

<p><b>§ 312g Abs. 4 BGB-E</b></p> <p>(4) Die Erfüllung der Pflicht aus Absatz 3 ist Voraussetzung für das <u>Zustandekommen eines Vertrags</u> nach Absatz 2 Satz 1.</p> <p><i>[(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.]<sup>7</sup></i></p>	<p><b>Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 RL</b></p> <p>Wenn der Unternehmer diesen Unterabsatz nicht einhält, ist der <u>Verbraucher</u> durch den Vertrag oder die Bestellung <u>nicht gebunden</u>.</p>
--	---

## 2. Unterschiede EGBGB – Richtlinie

Hinsichtlich der nach § 312g Abs. 2 BGB-E zu gebenden Kern-Informationen (also der Informationen gemäß Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz, Nr. 5, 7 und 8 EGBGB, der nicht geändert werden soll) bestehen ebenfalls Unterschiede zwischen dem nun vorliegenden Gesetzentwurf und der Verbraucherrechterichtlinie, wie die folgende Übersicht zeigt (in Fußnoten die Vorgaben der Fernabsatzrichtlinie, deren Umsetzung Art. 246 § 1 Abs. 1 EGBGB dient) :

<b>EGBGB</b>	<b>Verbraucherrechterichtlinie</b>
<p><b>Art. 246 § 1 Abs. 1 EGBGB</b></p> <p>Bei Fernabsatzverträgen muss der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen <u>in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise</u> klar und verständlich <u>und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks</u> zur Verfügung stellen:<sup>8</sup></p>	<p><b>Art. 6 Abs. 1 RL</b></p> <p>Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag im Fernabsatz oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:</p>
<p><b>Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 EGBGB</b></p> <p>4. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung...<sup>9</sup></p>	<p><b>Art. 6 Abs. 1 (a) RL</b></p> <p>a) die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, <u>in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenem Umfang</u></p>

<sup>7</sup> Abweichender Formulierungsvorschlag des Bundesrats, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat; BT-Drucksache 17/7745, S. 15, 18.

<sup>8</sup> Art. 4 (1) Abs. 1 Fernabsatz-RL: „Der Verbraucher muß rechtzeitig vor Abschluß eines Vertrags im Fernabsatz über folgende Informationen verfügen:...“

<sup>9</sup> Art. 4 (1) Abs. 1 (b) Fernabsatz-RL: „wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung“.

<p><b>Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB</b></p> <p>5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,<sup>10</sup></p>	<p><b>Art. 6 Abs. 1 (o), (p) RL</b></p> <p>o) gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder <u>die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge</u></p> <p>p) gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht</p>
<p><b>Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8 EGBGB</b></p> <p>7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle <u>über den Unternehmer abgeführten Steuern</u> oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,<sup>11</sup></p> <p>8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen <u>Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden</u>,<sup>12</sup></p>	<p><b>Art. 6 Abs. 1 (e) RL</b></p> <p>e) den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können. <u>Im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags umfasst der Gesamtpreis die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten. Wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, umfasst der Gesamtpreis ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten. Wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben</u></p>

Wichtige Unterschiede zwischen dem deutschen Gesetzentwurf und der EU-Verbraucherrechterichtlinie betreffen also insbesondere die folgenden Punkte:

- Die Kern-Informationen (Vertragsgegenstand, Preis, Kosten, Laufzeit u.ä.), die der Verbraucher nach dem deutschen Entwurf vor der Bestellung erhalten muss, unterscheiden sich in einigen Punkten von der dahingehenden Vorgaberichtlinie.<sup>13</sup>
- Im EU-Recht muss der Verbraucher „in hervorgehobener Weise“ auf die Kern-Informationen hingewiesen werden<sup>14</sup>; diese Anforderung fehlt im deutschen Gesetzentwurf.

<sup>10</sup> Art. 4 (1) Abs. 1 (i) Fernabsatz-RL: „gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrags über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.“

<sup>11</sup> Art. 4 (1) Abs. 1 (c) Fernabsatz-RL: „Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern“.

<sup>12</sup> Art. 4 (1) Abs. 1 (d) Fernabsatz-RL: „gegebenenfalls Lieferkosten“.

<sup>13</sup> Dazu die Übersicht in der folgenden Tabelle.

<sup>14</sup> Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 1 Verbraucherrechterichtlinie.

- Die Rechtsfolge für einen Verstoß gegen die „Schaltflächen-Pflicht“ ist nach dem deutschen Entwurf das Nichtzustandekommen des Vertrages.<sup>15</sup> Dies geht über die Verbraucherrechterichtlinie hinaus, nach der in diesem Fall lediglich der Verbraucher durch den Vertrag oder die Bestellung nicht gebunden sein soll.<sup>16</sup>

Die Unterschiede bei den dem Verbraucher zu gebenden Kern-Informationen betreffen vor allem folgende Punkte:

- Im EU-Recht ist die Pflicht zur Information über die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen dahin eingeschränkt, dass nur in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenem Umfang informiert werden muss.<sup>17</sup> Diese Einschränkung fehlt im deutschen Recht.<sup>18</sup>
- Nach dem EU-Recht müssen dem Verbraucher auch die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge mitgeteilt werden;<sup>19</sup> diese Informationspflicht fehlt in dem deutschen Entwurf.

#### IV. Bewertung und Empfehlungen

Insgesamt zielt der Gesetzentwurf auf eine vorzeitige EU-rechtskonforme Umsetzung eines kleinen Teils der EU-Verbraucherrechterichtlinie in das deutsche Recht. Dieses Vorhaben verstößt als solches nicht gegen EU-Recht und erscheint angesichts der zahlreichen unerwünschten Geschäftspraktiken um Abofallen wünschenswert. Es ist insoweit zwingend, dass der deutsche Gesetzgeber die von der Verbraucherrechterichtlinie vorgesehene sog. „Schaltflächen-Lösung“ gewählt hat. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme wieder erwähnte Doppel-Klick-Regelung wäre nicht mit der Richtlinie vereinbar und wäre wegen der Vorwirkung (hier: Sperrwirkung) der Richtlinie mit dem EU-Recht unvereinbar. Ob vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der Rechtsanwaltsordnung erforderlich sind, erscheint zweifelhaft, da in § 312g Abs. 4 BGB-E klargestellt ist, dass bei einem Verstoß gegen § 312g Abs. 3 BGB-E kein Anspruch gegen den Verbraucher besteht. Dies dürfte häufig zu einer ausreichend scharfen Sanktionierung führen, da Inkassodienstleister und Rechtsanwälte sich wegen Betruges strafbar machen dürften, wenn sie Zahlung in Fällen einfordern, in denen § 312g Abs. 3 BGB-E nicht gewahrt worden ist. Ob der Anwendungsbereich von § 312g Abs. 2-4 BGB-E, wie der Bundesrat vorschlägt, auf alle Kunden (also einschließlich von Nicht-Verbrauchern) ausgedehnt werden soll, ist eine rechtspolitische Frage. Bislang ist nicht erkennbar, dass insoweit ein Bedürfnis entsteht.

Der Entwurf sollte jedoch in folgenden Punkten geändert werden:

- Nicht mit der Verbraucherrechterichtlinie vereinbar dürfte es sein, dass der Gesetzentwurf als Sanktion für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Schaffung einer Schaltfläche (Button) mit der Aufschrift „zahlungspflichtig bestellen“ o.ä. das Nichtzustandekommen des Vertrages vorsieht. Diese Sanktion kann im Einzelfall im Widerspruch zu den Interessen des Verbrauchers stehen und schießt über das Ziel hinaus. Im Einklang mit der Richtlinie sollte die Sanktion in § 312g

<sup>15</sup> § 312g Abs. 4 BGB-E.

<sup>16</sup> Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 Verbraucherrechterichtlinie.

<sup>17</sup> Art. 6 Abs. 1 (a) Verbraucherrechterichtlinie.

<sup>18</sup> 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB.

<sup>19</sup> Art. 6 Abs. 1 (o) Verbraucherrechterichtlinie.

Abs. 4 BGB-E lediglich sein, dass der Verbraucher nicht an den Vertrag oder die Bestellung gebunden ist.

- Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Verbraucher nicht – im Einklang mit der Richtlinie – „in hervorgehobener Weise“ auf die Kern-Informationen hingewiesen werden muss; dies sollte in § 312g Abs. 2 BGB-E eingefügt werden.

Hinsichtlich der von der Verbraucherrechterichtlinie abweichenden Kern-Informationen in Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz, Nr. 5, 7 und 8 EGBGB ist es vor allem eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob insoweit das deutsche Recht schon jetzt an die Verbraucherrechterichtlinie angepasst werden sollte. Aus der Fernabsatzrichtlinie ergeben sich nach erster Einschätzung wohl keine rechtlichen Grenzen für eine vorzeitige Anpassung dieser Informationspflichten an die Verbraucherrechterichtlinie. Es entstünde freilich ein erhöhter Umstellungsaufwand der E-Shops und anderer Fernabsatzanbieter, da eine Änderung von Art. 246 § 1 EGBGB alle Fernabsatzgeschäfte betreffen würde (und nicht nur die besondere Situation bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312g Abs. 2 BGB-E). Der Vorteil wäre freilich, dass in diesem Punkt die Unternehmen, wenn 2014 die Verbraucherrechterichtlinie anzuwenden ist, nicht mehr nachbessern müssten.

Das Vorhaben der Bundesregierung erscheint unter diesem Gesichtspunkt insgesamt als unterstützenswert. Die konkrete Durchführung könnte jedoch gewinnen, wenn einige vermeidbare Divergenzen zur Verbraucherrechterichtlinie vermieden würden. Wenn sich Deutschland zu einer Vorab-Umsetzung dieser Richtlinie entschließt, sollte diese Umsetzung hinsichtlich der betroffenen Bereiche der Richtlinie möglichst deckungsgleich sein.